Emissionsbedingungen der AT 1 Schuldverschreibungen

§ 1
Währung, Stückelung, Form

(1) *Währung; Stückelung*. Diese nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit (die "**AT 1 Schuldverschreibungen**") der Oberbank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 (in Worten: EUR zwanzig Millionen) in einer Stückelung von EUR 200.000 (die " **festgelegte Stückelung** ") begeben.

(2) *Form.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* sind durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die *Sammelurkunde* trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der *Emittentin* und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Die die *AT 1 Schuldverschreibungen* verbriefende *Sammelurkunde* wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, und jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von AT 1 Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den *AT 1 Schuldverschreibungen*.

(6) *Übertragbarkeit*: Den *Gläubigern* stehen Miteigentumsanteile oder –rechte an der *Sammelurkunde* zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2
Status

(1) *Status.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*. Im Zeitpunkt der Begebung der *AT 1 Schuldverschreibungen* stellen diese *zusätzliches Kernkapital* für die *Emittentin* dar. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der *Emittentin* oder in Verfahren, die der Abwendung der Insolvenz der *Emittentin* dienen, sind die *AT 1 Schuldverschreibungen*:

(a) gleichrangig

(i) untereinander;

(ii) mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus *Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten*; und

(iii) mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den *AT 1 Schuldverschreibungen* stehen, einschließlich Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Bestehenden Hybridkapitalinstrumenten;*

(b) nachrangig

(i) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*;

(ii) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus *Tier 2 Instrumenten*; und

(iii) gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die gegenüber den nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* nachrangig sind (außer Verbindlichkeiten, die gleichrangig mit den *AT 1 Schuldverschreibungen* sind);

(c) jedoch vorrangig gegenüber

(i) Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien) der *Emittentin*;

(ii) anderen *Harten Kernkapitalinstrumenten* der *Emittentin*; und

(iii) jeder anderen Verbindlichkeit der *Emittentin* die (A) gegenüber den Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* nachrangig ist oder die (B) gleichrangig mit den Aktien oder den *Harten Kernkapitalinstrumenten* der *Emittentin* sind.

"**Bestehende Hybridkapitalinstrumente**" meint die folgenden, von der *Emittentin* indirekt über Spezialgesellschaften begebenen Instrumente, einschließlich der Verpflichtungen der *Emittentin* aufgrund der Unterstützungserklärungen in Bezug auf diese Instrumente: ISIN AT0000A0A1T2, ISIN AT0000A0CE23, ISIN AT0000A0F936 sowie ISIN AT0000A0G2X6.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der *CRR* geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff *CRR* in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Harte Kernkapitalinstrumente**" bedeutet jedes von der *Emittentin* begebene Instrument das den Vorgaben des Artikel 28 CRR entspricht.

"**Tier 2 Instrumente**" bedeutet jedes von der *Emittentin* direkt oder indirekt begebene Instrument, das zum Zeitpunkt seiner Emission als Ergänzungskapital gemäß Artikel 62 *CRR* gilt.

"**Zusätzliche Kernkapitalinstrumente**" bedeutet jedes von der *Emittentin* direkt oder indirekt begebene Instrument, das zum Zeitpunkt seiner Emission als *Zusätzliches Kernkapital* gilt.

"**Zusätzliches Kernkapital**" bedeutet zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 51 *CRR* oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung.

(2) Werden die *AT 1 Schuldverschreibungen* unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 6 (2), § 6 (3) oder § 6 (4) zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht eine *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* für die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf vorliegt. Eine Kündigung oder Rückzahlung der *AT 1 Schuldverschreibungen* nach Maßgabe von § 6 oder ein Rückkauf der *AT 1 Schuldverschreibungen* ist in jedem Fall nur mit vorheriger *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* zulässig. Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1)(b) nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit der *AT1 Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

"**Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde**" bezeichnet eine Genehmigung der *Zuständigen Aufsichtsbehörde* zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung von *Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten* der *Emittentin* gemäß Artikel 78 *CRR* und den anwendbaren technischen Regulierungsstandards (einschließlich der Delegierten

Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie deren Nachfolgereglungen), sofern eine solche Genehmigung im Zeitpunkt, in dem die entsprechende Maßnahme gesetzt wird, nach Maßgabe der *Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Bestimmungen* erforderlich ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder andere europäische Aufsichtsbehörden, jeweils in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich, sowie jede Nachfolgebehörde.

(3) *Kein negatives Eigenkapital. Kein Antragsrecht.* Die *Gläubiger* sind erst (A) nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals im Sinne des § 225(1) Unternehmensgesetzbuch oder einer Nachfolgebestimmung oder (B) im Falle der Liquidation nach Befriedigung aller *Gläubiger*, die nicht einer Nachrangigkeit im Sinne des § 67(3) der Insolvenzordnung oder einer Nachfolgebestimmung zugestimmt haben, zu befriedigen. Die *Gläubiger* sind nicht berechtigt, wegen dieser Verbindlichkeiten der *Emittentin* die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* sind bei der Prüfung ob eine rechnerische Überschuldung im Sinne des § 67(3) der Insolvenzordnung oder einer Nachfolgebestimmung vorliegt nicht zu berücksichtigen.

(4) *Aufrechnungsverbot. Keine Sicherheit.* Kein *Gläubiger* ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* gegen Ansprüche der *Emittentin* aufzurechnen. Den *Gläubigern* wird für ihre Rechte aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* weder durch die *Emittentin* noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

§ 3
Zinsen

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 4 (1) oder einer Herabschreibung nach § 7 werden die *AT 1 Schuldverschreibungen* bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 16.12.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 7 (1) werden die *AT 1 Schuldverschreibungen* für die gesamte betreffende *Zinsperiode*, in welcher diese Herabschreibung erfolgt, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst, wobei eine etwaige an dem *Zinszahlungstag* gemäß § 7 (2) erfolgende Hochschreibung für diese *Zinsperiode* unberücksichtigt bleibt und sich erst ab der *Zinsperiode* auswirkt, die an dem *Zinszahlungstag* beginnt, zu welchem die Hochschreibung erfolgt.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 16.12. Erster *Zinszahlungstag* ist der 16.12.2015.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

Die *Gläubiger* sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

(2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

(a) für den Zeitraum vom *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum *Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag* (ausschließlich) ein fester *Zinssatz* in Höhe von **6,00** % *per annum*, und

(b) für den Zeitraum ab dem *Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag* (einschließlich) der *Referenzsatz* zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von 5,064 % *per annum*.

"**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den 16.12.2024.

"**Referenzsatz**" bezeichnet den auf jährlicher Basis ausgedrückten Swapsatz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, der um 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfeststellungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "ISDAFIX2" (bzw. einer Nachfolgeseite) (die "**Bildschirmseite**") angezeigt wird.

Für den Fall, dass der *Referenzsatz* am maßgeblichen *Zinsfestlegungstag* nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, bezeichnet der *Referenzsatz* den auf jährlicher Basis ausgedrückten Prozentsatz, der auf der Grundlage der *5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze* ermittelt wird, die der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am *Zinsfestlegungstag* von den *Referenzbanken* zur Verfügung gestellt werden. Falls mindestens drei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Satz für den betreffenden *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben. Falls nur zwei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der *Referenzsatz* das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Angebotssätze. Falls nur ein Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der *Referenzsatz* der zur Verfügung gestellte Angebotssatz. Falls keine Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz der letzte Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, ausgedrückt auf jährlicher Basis, der auf der *Bildschirmseite* verfügbar ist.

"**5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und zwölf Monaten mit je 30 Tagen) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, die an dem betreffenden *Zinsanpassungstag* beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem 6-Monats-EURIBOR (berechnet auf der Grundlage der Anzahl der in einem Jahr mit 360 Tagen tatsächlich abgelaufenen Anzahl von Tagen) basiert.

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Zinsanpassungstag**" bezeichnet den *Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag* und jeden fünften Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Referenzsatz*, der für den Zeitraum von einem *Zinsanpassungstag* (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *Zinsanpassungstag* (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten *Geschäftstag* vor dem *Zinsanpassungstag*, an dem dieser Zeitraum beginnt.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) bzw. von jedem

Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

(3) *Zinsbetrag*. Unverzüglich nach Bestimmung des *Referenzsatzes* wird die Berechnungsstelle den anwendbaren *Zinssatz* bestimmen und den auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die *festgelegte Stückelung* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechenden *Zinsperioden* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* auf die *festgelegte Stückelung* angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der *Zinssatz* und der *Zinsbetrag* für die *Zinsperioden* bis zum nächsten *Zinsanpassungstag* der (i) *Emittentin*, der Zahlstelle und den *Gläubigern* gemäß § 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden *Geschäftstag* und (ii) jeder Börse, an der die betreffenden *AT 1 Schuldverschreibungen* auf Veranlassung der *Emittentin* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, für die der betreffende *Zinssatz* und der betreffende *Zinsbetrag* gilt, mitgeteilt werden.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle und die *Gläubiger* bindend.

(6) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der *AT 1 Schuldverschreibungen* endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *AT 1 Schuldverschreibungen* bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der *AT 1 Schuldverschreibungen* vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *AT 1 Schuldverschreibungen* (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten *Zinssatzes* für Verzugszinsen zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines *Zinsbetrages* auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums geteilt durch die Anzahl von Tagen des jeweiligen Zinsjahres (d.h. vom 16.12. (einschließlich) eines jeden Jahres bis zum darauffolgenden 16.12. (ausschließlich).

§ 4
Ausschluss der Zinszahlung

(1) *Aussetzung der Zinszahlung*. Die *Emittentin* hat das Recht, Zinszahlungen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise für unbefristete Zeit und auf nicht kumulierter Basis (siehe Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe l Unterpunkt (iii) *CRR*) entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken

(a) der *Harten Kernkapitalquote* der *Emittentin*; oder

(b) der *Harten Kernkapitalquote der Oberbank Gruppe*

unter die *Mindest-CET1-Quote* zu vermeiden oder eine Auflage der *Zuständigen Aufsichtsbehörde* nach Maßgabe der *Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Bestimmungen* zu erfüllen. Die *Emittentin* teilt den *Gläubigern* unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden *Zinszahlungstag* gemäß § 12 mit, wenn sie vom Recht zum Ausschluss der Zinszahlung Gebrauch macht. Der Ausfall von Zinszahlungen stellt keinen Ausfall der *Emittentin* dar.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Bestimmungen**" bezeichnet die in Bezug auf Kapitalausstattung und -erhaltung auf die *Emittentin* bzw. auf *Zusätzliche Kernkapitalinstrumente* anwendbaren Bestimmungen des Bankwesengesetzes (einschließlich aller Verordnungen zum Bankwesengesetz, der Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen

Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA), der Verwaltungspraxis der *Zuständigen Aufsichtsbehörde*, jeder anwendbaren Entscheidung eines Gerichts sowie jeder anwendbaren Übergangsbestimmung), der *CRD IV*, der *CRR* sowie gemäß dem *Banken Abwicklungsmechanismus* und alle anwendbaren Gesetze, Regelungen und Verordnungen, die die zuvor genannten Bestimmungen in nationales Recht umsetzen sowie alle Nachfolgebestimmungen.

"**Banken Abwicklungsmechanismus**" bezeichnet die auf die *Emittentin* bzw. auf die *Kernkapitalinstrumente* anwendbaren Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen, Regelungen und Verordnungen die den Banken Abwicklungsmechanismus umsetzen, einschließlich des österreichischen Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BSAG, des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes – BIRG, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") sowie des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("SRM") sowie alle anwendbaren Gesetze, Regelungen und Verordnungen, die diese Bestimmungen ergänzen oder die diesen Bestimmungen nachfolgen.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

"**Harte Kernkapitalquote der Emittentin**" bezeichnet die harte Kernkapitalquote der *Emittentin* gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a *CRR* auf nicht konsolidierter Basis.

"**Harte Kernkapitalquote der Oberbank Gruppe**" bezeichnet die harte Kernkapitalquote der Oberbank Gruppe gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a *CRR* auf konsolidierter Basis.

"**Mindest-CET1-Quote**" bedeutet eine Harte Kernkapitalquote in Höhe von 5,125%.

"**Oberbank Gruppe**" bedeutet die *Emittentin* zusammen mit allen gemäß § 244 Unternehmensgesetzbuch konsolidierten Tochtergesellschaften der *Emittentin*.

(2) *Ausschluss der Zinszahlung.* Eine Zinszahlung auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* ist für die betreffende *Zinsperiode* ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 4 (1)(a)):

(a) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der *Emittentin* erfolgten weiteren *Ausschüttungen* auf die anderen *Kernkapitalinstrumente* die *Ausschüttungsfähigen Posten* übersteigen würde, wobei die *Ausschüttungsfähigen Posten* für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für *Ausschüttungen* in Bezug auf *Kernkapitalinstrumente* (einschließlich Zinszahlungen auf die *AT 1 Schuldverschreibungen*) in die Ermittlung des Gewinns, der den *Ausschüttungsfähigen Posten* zugrunde liegt, eingegangen ist oder soweit eine gemäß § 7 (2) vorgenommene Hochschreibung dazu führen würde, dass der Gesamtbetrag der *Ausschüttungen* auf *Kernkapitalinstrumente* den Betrag der *Ausschüttungsfähigen Posten* übersteigen würde;

(b) wenn und soweit eine solche Zinszahlung (i) gemeinsam mit anderen Zahlungen gemäß § 24 (2) BWG, der Artikel 141Absatz 2 der *CRD IV* in Österreich umsetzt, nicht den Beschränkungen für *Maximal Ausschüttungsfähige Beträge* entspricht oder (ii) oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht; oder

(c) wenn und soweit die *Zuständige Aufsichtsbehörde* nach Maßgabe der *Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Bestimmungen* anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt.

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen der *Emittentin* auf Kernkapitalinstrumente.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden *Zinszahlungstag* unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der *Emittentin*, für das ein testierter Jahresabschluss der *Emittentin* vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der *Emittentin* nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem Einzelabschluss der *Emittentin* und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente bestehend aus (i) den Harten Kernkapitalinstrumenten, (ii) den Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten und (iii) jeder anderen Verbindlichkeit der *Emittentin* die (A) gegenüber den Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *AT 1 Schuldverschreibungen* nachrangig ist oder die (B) gleichrangig mit den Aktien oder *Harten Kernkapitalinstrumenten* der *Emittentin* ist.

"**Maximal Ausschüttungsfähige Beträge**" bezeichnet jeden maximal ausschüttungsfähigen Betrag, den die Emittentin gemäß § 24(2) BWG, der Artikel 141(2) der CRD IV in Österreich umsetzt, oder eine entsprechende Nachfolgeregelung, allenfalls zu berechnen hat.

(3) Die *Emittentin* ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 9 zahlbaren *zusätzlichen Beträge* (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

§ 5
Zahlungen

(1) *Allgemeines*.

(a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* erfolgen nach Maßgabe von § 5 (2) an das *Clearing System* oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.

(b) *Zahlungen von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf *AT 1 Schuldverschreibungen* erfolgt nach Maßgabe von § 5 (2) an das *Clearing System* oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine *AT 1 Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, dann haben die *Gläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der *AT 1 Schuldverschreibungen* schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den *Rückzahlungsbetrag* der *AT 1 Schuldverschreibungen*, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf *AT 1 Schuldverschreibungen* sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 9 zahlbaren *zusätzlichen Beträge* (wie dort definiert) einschließen.

§ 6
Rückzahlung

(1) *Keine Endfälligkeit.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* haben keinen Endfälligkeitstag.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* und vorbehaltlich der vorherigen *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 4 (1)) bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *AT 1 Schuldverschreibungen* als *Zusätzliches Kernkapital* ändert und dies nach Einschätzung der *Emittentin* wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, vorausgesetzt die *Zuständige Aufsichtsbehörde* hält es entsprechend der Vorgaben des Artikel 78 Absatz 4 *CRR* für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und die *Emittentin* weist der *Zuständigen Aufsichtsbehörde* entsprechend der Vorgaben des Artikel 78 Absatz 4 *CRR* hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der *AT 1 Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die *AT 1 Schuldverschreibungen* können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* und vorbehaltlich der vorherigen *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 4 (1)) bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der *AT 1 Schuldverschreibungen* in Folge einer nach dem *Verzinsungsbeginn* eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den *AT 1 Schuldverschreibungen* zu zahlenden Zinsen, die Verpflichtung zur Zahlung von *zusätzlichen Beträgen* (wie in § 9 definiert) und diese Änderung für die *Emittentin* nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist und zum Zeitpunkt der Emission der *AT 1 Schuldverschreibungen* nicht voherzusehen war.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die *Emittentin* kann die *AT 1 Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum *Vorzeitigen Rückzahlungstag* ordentlich kündigen und zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* (unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 7 (1)) zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 4 (1)) bis zum *Vorzeitigen Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den *Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag* und jeden fünften Jahrestag des unmittelbar vorangegangenen Vorzeitigen Rückzahlungstags.

(5) Eine Kündigung nach § 6 (2), (3) und (4) hat gemäß § 12 zu erfolgen. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 6 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.

(6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag*. Die *Emittentin* kann ihre ordentlichen Kündigungsrechte nach § 6 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 7 (1) wieder vollständig aufgeholt worden sind.

Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 6 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der *Emittentin*.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer *AT 1 Schuldverschreibung* entspricht ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und

entwertet, außer in den Fällen des § 6 (2) oder § 6 (3); in diesen Fällen entspricht der *Rückzahlungsbetrag* einer *AT 1 Schuldverschreibung* ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

(7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die *Gläubiger* sind zur Kündigung der *AT 1 Schuldverschreibungen* nicht berechtigt.

§ 7
Herabschreibung und Hochschreibung

(1) *Herabschreibung.*

(a) Bei Eintritt eines *Auslöseereignisses* sind der *Rückzahlungsbetrag* und der Nennbetrag jeder *AT 1 Schuldverschreibung* um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a *CRR* bzw. einer Nachfolgeregelung genannte

(i) *Harte Kernkapitalquote der Emittentin*; oder

(ii) *Harte Kernkapitalquote der Oberbank Gruppe*

unter die *Mindest-CET1-Quote* (wie jeweils in § 4(1) definiert) fällt.

(b) Im Falle eines *Auslöseereignisses* ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen *Zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten*, die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des *Auslöseereignisses* vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der *Harten Kernkapitalquote der Emittentin* bzw. der *Harten Kernkapitalquote der Oberbank Gruppe* bis zur *Mindest-CET1-Quote* erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des *Auslöseereignisses* ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der *AT 1 Schuldverschreibungen* zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen *Auslöseereignisses* beschränkt.

(c) Im Falle des Eintritts eines *Auslöseereignisses* wird die *Emittentin*:

(i) unverzüglich die für sie *Zuständige Aufsichtsbehörde* sowie gemäß § 12 die *Gläubiger* der *AT 1 Schuldverschreibungen* von dem Eintritt dieses *Auslöseereignisses* sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und

(ii) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie *Zuständige Aufsichtsbehörde* diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der *Zuständigen Aufsichtsbehörde*, (ii) den *Gläubigern* der *AT 1 Schuldverschreibungen* gemäß § 12, (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie (iv) jeder Börse, an der die betreffenden *AT 1 Schuldverschreibungen* auf Veranlassung der *Emittentin* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (c)(i) und (a)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der *AT 1 Schuldverschreibungen* (einschließlich *Rückzahlungsbetrag*) nach Maßgabe der *festgelegten Stückelung* um diesen Betrag reduziert.

(2) *Hochschreibung.*

(a) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der *Rückzahlungsbetrag* jeder *AT 1 Schuldverschreibungen* in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der *Emittentin* bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 7 (2) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Die Hochschreibung erfolgt mit Wirkung ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der unmittelbar auf das Geschäftsjahr der *Emittentin* folgt, für das der zuvor genannte Jahresüberschuss festgestellt wurde.

(b) Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer *Zusätzlicher Kernkapitalinstrumente*, es sei denn die *Emittentin* verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

(c) Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der *Emittentin*. Insbesondere kann die *Emittentin* auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

(i) Soweit der festgestellte *Jahresüberschuss* für die Hochschreibung der *AT 1 Schuldverschreibungen* (mithin jeweils von Nennbetrag und *Rückzahlungsbetrag*) und anderer, mit einem vergleichbaren *Auslöseereignisses* (ggf. mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter *Zusätzlicher Kernkapitalinstrumente* (insgesamt – einschließlich der *AT 1 Schuldverschreibungen* – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.

(ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der *AT 1 Schuldverschreibungen* und anderer, herabgeschriebener *AT1 Instrumente* sowie die Zahlung von Zinsen und anderen *Ausschüttungen* auf herabgeschriebene *AT1 Instrumente* verwendet werden kann, entspricht dem niedrigerem der beiden Höchstbeträge $\mathbf{H_1}$ (*solo-Basis*) und $\mathbf{H_2}$ (*konsolidierte-Basis*), die sich, vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards, die aktuell in Form der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 vorliegen, im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung wie folgt berechnen:

(A) $\mathbf{H_1}$ (*solo-Basis*) = J x S/T1

‚$\mathbf{H_1}$' bezeichnet den für die Hochschreibung der *AT1 Instrumente* und *Ausschüttungen* auf herabgeschriebene *AT1 Instrumente* zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

‚**J**' bezeichnet den festgestellten *Jahresüberschuss* der *Emittentin* des Vorjahres;

‚**S**' bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der *AT1 Instrumente* (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines *Auslöseereignisses* oder eines vergleichbaren Ereignisses);

‚**T1**' bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der *Emittentin* unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

und

(B) $\mathbf{H_2}$ (*konsolidierte-Basis*) = J x S/T1

‚$\mathbf{H_2}$' bezeichnet den für die Hochschreibung der *AT1 Instrumente* und *Ausschüttungen* auf herabgeschriebene *AT1 Instrumente* zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

‚**J**' bezeichnet den konsolidierten *Jahresüberschuss* der *Oberbank Gruppe des Vorjahres*;

‚**S**' bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der *AT1 Instrumente* (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines *Auslöseereignisses* oder eines vergleichbaren Ereignisses);

‚**T1**' bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der *Oberbank Gruppe* unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Der Höchstbetrag ‚**H**' ist jeweils der niedrigere der Beträge ‚$\mathbf{H_1}$' und ‚$\mathbf{H_2}$'.

Die Bestimmung des Höchstbetrags ‚**H**' hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten, die aktuell in Form der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 vorliegen. Der Höchstbetrag ‚**H**' ist von der *Emittentin* jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

Jahresüberschuss bezeichnet (i) den gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG Teil 2, Punkt VI festgestellten Jahresüberschuss der *Emittentin* auf Einzelabschlussbasis wie im Jahresabschluss ausgewiesen oder (ii) den Jahresüberschuss der *Oberbank Gruppe* auf konsolidierter Ebene, wie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im entsprechenden Konzernabschluss ausgewiesen.

(iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf *AT1 Instrumente* zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen *Ausschüttungen* in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere *Harte Kernkapitalinstrumente der Emittentin* (einschließlich der Zinszahlungen und anderen *Ausschüttungen* auf herabgeschriebene *AT1 Instrumente*) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr die *Maximal Ausschüttungsfähigen Beträge*, nicht überschreiten.

(iv) Hochschreibungen der *AT 1 Schuldverschreibungen* gehen Dividenden und anderen *Ausschüttungen* in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere *Harte Kernkapitalinstrumente der Emittentin* nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.

(v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein *Auslöseereignis* fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines *Auslöseereignisses* führen würde.

Wenn sich die *Emittentin* für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 7 (2) entscheidet, wird sie bis spätestens 10 Kalendertage vor dem betreffenden *Zinszahlungstag* gemäß § 12 die *Gläubiger* der *AT 1 Schuldverschreibungen*, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie jede Börse, an der die betreffenden *AT 1 Schuldverschreibungen* auf Veranlassung der *Emittentin* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, von der Vornahme der Hochschreibung zum betreffenden *Zinszahlungstag* (einschließlich des *Hochschreibungsbetrags* als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der *AT 1 Schuldverschreibungen* und des Tags, an dem die Hochschreibung

bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die *Gläubiger* gemäß § 12 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der *AT 1 Schuldverschreibungen* (einschließlich *Rückzahlungsbetrag*) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 8
Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Oberbank AG

Untere Donaulände 28

4020 Linz

Österreich

(die "**Zahlstelle**" und/oder die "**Berechnungsstelle**"). Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die *Gläubiger* hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 25 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

§ 9
Steuern

Sämtliche auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die *Emittentin* diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den *Gläubigern* zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den *Gläubigern* empfangen worden wären, sofern eine Zahlung dieser zusätzlichen Beträge nicht dazu führt, dass der Gesamtbetrag der *Ausschüttungen* für *Kernkapitalinstrumente* über den Betrag der *Ausschüttungsfähigen Posten* hinausgeht; die Verpflichtung zur Zahlung solcher *zusätzlichen Beträge* besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des *Gläubigers* handelnden Person (einschließlich der *Emittentin*), oder von der *Emittentin*, sofern keine Depotbank oder Inkassobeauftragter des *Gläubigers* vorhanden ist, oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die *Emittentin* aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des *Gläubigers* zu Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen

auf die *AT 1 Schuldverschreibungen* aus Quellen in Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder

(f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der *AT 1 Schuldverschreibungen* nicht selbst rechtlicher Eigentümer (*Gläubiger*) der *AT 1 Schuldverschreibungen* ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung *zusätzlicher Beträge* bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (*Gläubiger*) der *AT 1 Schuldverschreibungen* gewesen wäre; oder

(h) aufgrund der Vorschriften in Bezug auf Abschnitte 1471-1474 des US Bundessteuergesetzes von 1986 ("**Internal Revenue Code**"), einer in Abschnitt 1471(b) des Internal Revenue Code beschriebenen Vereinbarung oder anderweitig aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vertragswerke in Bezug auf diese abgezogen oder einbehalten werden.

§ 10
Begebung weiterer AT 1 Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer AT 1 Schuldverschreibungen.* Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Gläubiger* weitere *AT 1 Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des *Verzinsungsbeginns* und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *AT 1 Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die *Emittentin* ist, vorbehaltlich der *Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde* nach Maßgabe der *Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Bestimmungen* berechtigt, *AT 1 Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *AT 1 Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten *AT 1 Schuldverschreibungen* sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11
Verjährung

(1) *Verjährung von Ansprüchen.* Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen *AT 1 Schuldverschreibungen* nach dreißig Jahren.

§ 12
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung*. Alle Bekanntmachungen, die diese *AT 1 Schuldverschreibungen* betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage der *Emittentin*. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen *Gläubiger* der *AT 1 Schuldverschreibungen* bedarf es nicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Soweit die Mitteilung den *Zinssatz* betrifft oder die Regeln der Wiener Börse dies sonst zulassen, kann die *Emittentin* eine Veröffentlichung nach diesem Absatz (2) durch eine Mitteilung an das *Clearing System* zur Weiterleitung an die *Gläubiger* ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das *Clearing System* als den *Gläubigern* mitgeteilt.

§ 13
Zusätzliches Kernkapital

Zweck der *AT 1 Schuldverschreibungen* ist es, der *Emittentin* auf unbestimmte Zeit als *Zusätzliches Kernkapital* zu dienen.

§ 14
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen *AT 1 Schuldverschreibungen* gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Erfüllungsort ist Linz, Österreich.

(2) *Gerichtsstand*. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen *AT 1 Schuldverschreibungen* gilt ausschließlich das in Linz, Österreich sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der *AT 1 Schuldverschreibungen* in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.